

Willkommen

Notwendigkeiten und Hindernisse der Güllevergärung in Niedersachsen

Wilhelm Heerdes, Anlagenbetreiber Hankensbüttel
Silke Weyberg, Geschäftsführerin LEE Niedersachsen/Bremen



Klimaschutz durch Biogas

- Biogas kann durch eine verstärkte Güllevergärung zur Minderung der THG Immissionen und zum Nährstoffmanagement in Niedersachsen bei gleichzeitiger regionaler Energieerzeugung beitragen.
- Im EEG 2009 wurde die Güllevergärung durch den sogenannten Güllebonus angereizt, rund 30% des Inputstoffs ist Gülle.
- Zunehmend gewinnt das Thema Mobilität an Bedeutung. Das Land Niedersachsen fördert hier zwei Projekte einmal bei MariKo (MW) und bei 3N (MU)
- Momentan wird die RED II, die die Quoten für innovative Kraftstoffe und THG Minderungen regelt in nationales Recht umgesetzt. Um im Mobilitätsbereich am Markt teilzunehmen ist eine überwiegende Vergärung von Wirtschaftsdüngern und Reststoffen notwendig.



Der Anteil der Güllevergärung wird steigen



Aktuelle Situation Gärrestlagerung

Im bundesweiten Durchschnitt gibt jede Biogasanlage nach Umfrage des Fachverbandes bei den Betreibermitgliedern Gärrest an 12,3 landwirtschaftliche Betriebe ab, von denen 4,3 nicht direkt ausbringen, sondern auf ihren Betrieben zwischenlagern.

Setzt man jeden dieser 4,3 landwirtschaftlichen Abnehmer mit einem zur Lagerung genutzten JGS-Behälter gleich, bedeutet dies, dass bundesweit bis zu 30.600 JGS-Behälter bereits für die Lagerung von Gärresten genutzt werden.

Könnten diese Anlagen nicht mehr genutzt werden, **würde den niedersächsischen Biogasanlagen Lagerkapazität für bis zu 8,6 Mio. m³ kurzfristig wegbrechen**. Das entspricht etwa der Hälfte der nach Nährstoffbericht in 2017/2018 von Biogasanlagen abgegebenen Gärrestmenge. Würden Lieferverträge nicht anerkannt, kann man von der **dreifachen Menge** ausgehen.



Probleme Güllevergärung

- Die Lagerung von Gärresten erfordert höhere administrative und technische Anforderungen als Gülle
- Das Wasserrecht kennt keine externen Gärrestbehälter



Gärrest kann nach Vergärung nicht im gleichen Behälter wie Gülle gelagert werden

- Gülle und Mist bringen im Vergleich zu Maissilage viel Flüssigkeitsvolumen bei wenig Energieinput.
- Bestehende Abnahmeverträge mit beteiligten Landwirten werden nicht anerkannt.
- Biogasanlagen müssen pauschal für den Gärrest 9 Monate Lagerraum vorhalten.
- Behälter im Außenbereich sind nur im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb nutzbar.



Zusätzliches Lagervolumen wird benötigt

- Bei Aufnahme zusätzlicher Gülle muss ein aufwändiges Gärrest**Verwertungskonzept** erstellt werden



Gärreste in JGS Behältern

- Nutzung externer Lagerbehälter ist wasserrechtlich nach AwSV nicht möglich, da externe Gärrestlager in der Bundesverordnung nicht bekannt sind, sondern als Biogasanlage gelten mit entsprechenden Anforderungen wie Umwallung.
 - Hilfsweise Umsetzung in Niedersachsen, nach Dichtheitsprüfung Anerkennung für Gärreste, allerdings nicht im Erlass formuliert sondern nur auf Vorschlag eines Mitarbeiters des NLWKN in der Land und Forst beschrieben und von manchen Behörden umgesetzt.



Initiative gegenüber dem Bund zur Änderung der AwSV, Gleichstellung der externen Lagerung von Gärresten mit JGS-Lagerung, prüfen ob übergangsweise eine Landesregelung möglich ist

Gärreste in JGS Behältern

Anpachten oder nutzen eines extern privilegiert errichteten Behälters durch den gewerblichen Betreiber der Biogasanlage scheitert am Bauplanungsrecht. Der Betrieb eines privilegiert errichteten Behälters darf nur durch den Landwirt oder eine landwirtschaftliche Gemeinschaft erfolgen.



Das Problem könnte gelöst werden, wenn eine Abgabe von Gärresten an landwirtschaftliche Betriebe zur dortigen Verwertung anerkannt würde.

Hierzu müssten Lieferverträge anerkannt werden, die eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sicherstellen. Entweder durch Lagerung in externen Behältern oder durch ackerbauliche Verwertung in den durch die DÜV vorgegebenen Zeitfenstern, wie in § 12.5 DÜV vorgesehen.

Nach Rückfrage beim BMEL sind die Mustervollzugshinweise zu §12.5 ausdrücklich nicht eigentumsrechtlich zu verstehen



Risikoabschätzung

Was passiert in Jahren mit Extremwitterung wie 2017?

- Biogasanlagen können gedrosselt werden, so dass der Gärrestoutput gesteuert werden kann.
- Separation kann eingesetzt werden, ist aber im Regelbetrieb eine teure Alternative, wenn man alternativ die Flächen verfügbar hat.
- Bei verstärkter Güllevergärung minimiert sich die Wirtschaftsdüngermenge in Niedersachsen insgesamt, da Anbaubiomasse durch Gülle ersetzt wird. Dies setzt aber einen pragmatischen Umgang mit vorhandenen Lagerkapazitäten und verfügbaren Flächen voraus.



Verwertungskonzept

- Das Verwertungskonzept bezieht sich auf die NBauO §41 Abs. 2 in Verbindung mit Satz 1 der NBauO
- Ziel ist sicher zu stellen, dass alle Stoffströme geplant und nachgewiesen werden. Dazu wurde 2015 ein entsprechender Erlass durch das MU, ML und MS erstellt.
- Der Erlass war auch als Überbrückung für die noch in der Diskussion befindliche Düngeverordnung geplant. Auslaufen von erlassen nach 5 Jahren an dieser Stelle sehr sinnvoll.
- Dieser Erlass trägt **nicht** zur Verwaltungsvereinfachung bei. Die Nutzung von Standardwerten ist ein besonderes Problem.



Verwertungskonzept

- Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass nach NBauO bei Neuplanung von Anlagen die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers verlangt wird.
- Die ordnungsgemäße Verbringung des Gärrestes muss durch die Düngeverordnung im laufenden Betrieb nachgewiesen werden und ist lückenlos überprüfbar.
- Beim Verwertungskonzept wird mit Standardwerten gearbeitet, die oft von den realen Werten abweichen. Daher wird auch ein Projekt im Landkreis ROW gefördert, wo 20 Anlagen die realen werte beim Input und Output messen.



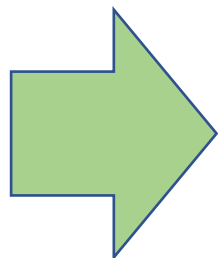
Verwertungskonzept



Ein gesonderter Erlass zur zum § 41 Abs. 2 liefert keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn

Besonders das Nebeneinander von mehreren Überwachungsinstrumenten (Verwertungskonzept, Stoffstrombilanzen, Nährstoffbilanzen, Meldeportal, ENNI) führt zu erheblicher Bürokratie ohne tatsächlichen Mehrwert

Die Arbeit mit den Standardwerten führt zu Fehlern. Das Verwertungskonzept ist ein statisches Instrument, das sich nicht den dynamischen Entwicklungen anpasst.



Der Erlass kann einen Beitrag zum Bürokratieabbau liefern – indem er abgeschafft wird!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landesverband Erneuerbare Energien
Niedersachsen | Bremen e.V.
Herrenstraße 6, 30159 Hannover
(0511) 727 367 – 300
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

